



Kundmachung

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013.

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Söll, Dorf 84, 6306 Söll, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Söll folgende Adresse festgelegt:

Postadresse: **Gemeindeamt Söll
Dorf 84
6306 Söll**

E-Mail-Adresse: **gemeinde@soell.tirol.gv.at**

3. Die Empfangsgeräte (E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermitteltem Anbringen ist - insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden:

Montag bis Donnerstag: 07:30 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:30 Uhr

Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Parteienverkehrszeiten:

Montag bis Donnerstag: 07:30 - 12:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Gesetzliche Feiertage, 24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

§ 3

Kundmachung mündlicher Verhandlungen

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.soell.tirol.gv.at> erfolgen.

§ 4

Rechtswirksame Einbringung

a) Sofern E-Mails Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Text	ASCII	text/plain	*.txt
Dokument	PDF	application/pdf	*.pdf
	RTF	application/rtf	*.rtf
	MS Office Word	application/msword	*.doc
	MS Office Excel	application/msexcel	*.xls
Grafik	GIF	image/gif	*.gif
	JPEG	image/jpeg	*.jpg *.jpeg
	BMP	image/bmp	*.bmp
HTML	HTML	text/html	*.htm *.html
Komprimierung	ZIP	application/zip	*.zip

b) Gemäß § 13 Abs 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten diese als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 14. Februar 2022 in Kraft.



Der Bürgermeister

Alois Horngacher